



Tarifblatt zum Reglement über die Wasserversorgung

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Anschlussgebühren	3
2.1	Neuanschlüsse	3
2.2	Wertvermehrungen Um- und Erweiterungsbauten (inkl. Ersatzbauten)	3
2.3	Kautionsgebühren	3
3	Benützungsgebühren	4
4	Vorübergehende Wasserabgaben	4
4.1	Bauwasser Verbrauchsgebühr	4
5	Mehrwertsteuer	4



1 Grundlagen

Dieses Tarifblatt ist integrierender Bestandteil des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserreglement) Schöfflisdorf. Die Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt und öffentlich publiziert.

2 Anschlussgebühren

2.1 Neuanschlüsse

Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Benützungszuschlag zusammen.

- a) Grundgebühr
2 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor)
- b) Benützungszuschlag
CHF 500 für die erste Wohnung pro Gebäude, jede weitere Wohnung CHF 300
- c) Anschlussgebühr für Industrie und Gewerbebauten
2 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor), mind. CHF 500 pro Assekuranznummer
- d) Anschlussgebühr für Gemüse- und Gärtnereikulturen
CHF 2.50 pro Are, mind. CHF 200
- e) Anschlussgebühr für Schwimmbäder
CHF 600 pauschal

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserbezug kann der Gemeinderat eine spezielle Anschlussgebühr erheben.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat abweichende Gebühren festlegen.

2.2 Wertvermehrungen Um- und Erweiterungsbauten (inkl. Ersatzbauten)

Für Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungs- oder Zweckänderungen an angeschlossenen Gebäuden beträgt die Anschlussgebühr 2 % des Gebäudeversicherungs-Mehrwertes (Differenz zwischen neuem und altem Basiswert, welcher mit dem Teuerungsfaktor multipliziert wird. Bei der Berechnung werden CHF 7'000 vom neuen Basiswert in Abzug gebracht.

Formel: $((\text{Basiswert neu} - \text{CHF } 7'000) - \text{Basiswert alt}) \times \text{Teuerungsfaktor}$

2.3 Kautio

Mit der Baubewilligung ist eine Kautio in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Schlusschätzung der Gebäudeversicherung.



3 Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.

a) Jährliche Grundgebühr

CHF	80.00	für Nenngrosse des Wasserzählers bis $\frac{3}{4}$ Zoll
CHF	150.00	für Nenngrosse des Wasserzählers 1 Zoll
CHF	250.00	für Nenngrosse des Wasserzählers 1 $\frac{1}{4}$ Zoll
CHF	350.00	für Nenngrosse des Wasserzählers 1 $\frac{1}{2}$ Zoll
CHF	500.00	für Nenngrosse des Wasserzählers ab 2 Zoll

Für zusätzliche Wasserzähler wird 50 % der entsprechenden Grundgebühr verrechnet.
Wird eine separate Ablesung und Verrechnung verlangt, wird die volle Grundgebühr fällig.

b) Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)

CHF	3.20	pro Kubikmeter Wasser
-----	------	-----------------------

4 Vorübergehende Wasserabgaben

4.1 Bauwasser Verbrauchsgebühr

- a) CHF 100 pro Einfamilienhaus
- b) Bei einem Mehrfamilienhaus erhöht sich dieser Betrag um CHF 20.00 für jede Wohnung.
- c) Für übrige Bauten können Bauwassergebühren von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt werden.

5 Mehrwertsteuer

Zu sämtlichen Gebühren erfolgt zusätzlich noch die Erhebung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Januar 2020

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Die Schreiberin
Simone Jetzer